

dienen könne - erreichen, dass ihm die eidg. Orte seine Reise-
spesen vergüten würden.

In Baden habe dieser zudem [Johann Ludwig] Schneeberger und
[Salomon] Hirzel wegen des Kleinodien[streites mit Frankreich]
ins Gewissen geredet.

1655 habe Zwyer unter allen Umständen zu erreichen versucht,
dass nur er [als Gesandter der kath. Orte] nach Rom delegiert
werde, [um Alexander VII. zu seiner Wahl als Papst zu gratulie-
ren].

1) vgl. EA VI 1, 23 a

6) vgl. ebenda 83 a

2) vgl. ebenda 21 h [?]

7) vgl. ebenda 94-97

3) vgl. ebenda 20 a

8) vgl. ebenda 105 a, Punkt 10; 111 a

4) vgl. ebenda 21 k

9) vgl. ebenda 193 h

5) vgl. ebenda 24 d

10) vgl. ebenda 221 b

AH 29, 74

1649

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN UEBER SEBASTIAN PEREGRIN ZWYER]

*"Wye Er die Stimmen unbegärt dem Gotshus Muri geschikht wegen des Kauffs per
11'000 Gl.*

*Jtem dem Gothus Disentis mit 1500 gl. umb Jre praetention uskhauffen. [Bei
den Verhandlungen um die Abtretung der Rechte des Klosters Disentis im Ur-
serntal an Uri hat sich vor allem Zwyer hervorgetan.]" Auch die Aebte
von Einsiedeln [Plazidus Reimann] und St. Gallen [Pius Reher]
habe Zwyer dazu bewegen können, dem Vorgehen von Abt Adalbert
[Bridler von Disentis] zuzustimmen.*

Bis jetzt sei die rechtliche Lage des Urserentales gegenüber dem
Kloster die folgende gewesen:

1. Die Urserentaler seien Gotteshausleute genannt worden.
2. Von alters her habe der Ammann [von Ursern] beim Abt von
Disentis *"die verwaltung, gerichtts und Rechts Niderkhnüwend begären
und erwärben"* müssen.
3. Noch bis vor 50 Jahren hätten die Talbewohner jährlich eine

Prozession nach Disentis unternommen.

4. Jährlich hätten dem Kloster 6 Gl. Bodenzins entrichtet werden müssen.

Mit der Bezahlung der obengenannten Ablösungssumme würden nun all diese Rechte hinfällig. Zudem müsse der Abt jenen Revers zurückgeben, den ihm die Talleute, als sie ins Urner Landrecht aufgenommen worden seien, ausgestellt und worin die "Urseher" ausdrücklich sämtliche dem Kloster zustehenden Rechte anerkannt hätten.

"Das ist zwar ein transaction Undt guetliche Underhandlung", die aber gefährliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Denn es sei zu bedenken, dass dies ohne Wissen und Willen der Bündner, welche Kastvögte des Klosters seien, geschehen solle. "Item thund die Urner dis geldt dar; ohn Zwyyffel In meinung, da sy damit des Gottshuses Recht glychsam an sich bracht." Dies aber könnte mit der Zeit zu Differenzen zwischen Uri und Bünden führen.

"Dem Gottshus Hermetschwyl hat er [Zwyer] Auch ein Stimm procuriert wegen der stritigen stür mit den [Freien] Ambtern wider die ergangne erkhandtnus Zuo baden."

AH 29, 75

47

1638 August 10.

A

ABRECHNUNG DES [ZUGER] LANDSCHREIBERS ADAM SIGNER UEBER DIE HINTERLASSENSCHAFT DES 1637 IN ARTH VERSTORBENEN LANDVOGTES [OSWALD II.] ZURLAUBEN

Einnahmen:	Gl.	ss
Durch die Vergantung von "hussblunder", Kleidern, Weisszeug und anderen sich laut Inventar im Haus befindlichen Dingen sowie durch die Eintreibung ausstehender Guthaben seien bis zum 15. Mai 1638 eingegangen	139	35 1/2
Schuldforderungen Dritter	22	27
Einzelne Gläubiger müssten jedoch noch den Nachweis erbringen, dass ihre Forderungen zu Recht bestünden.		
Rest	117	8